Ausgleichskasse
IV-Stelle
Obwalden

Prämienverbilligung 2027

Einsendeschluss: neu bereits 30. April 2027
Senden Sie das Anmeldeformular nach dieser Frist ein, ist der Anspruch verwirkt.

Wir können Ihren Anspruch erst berechnen, wenn das kantonale Budget für die Prämienverbilligung feststeht und Ihre definitive Steuerveranlagung vorliegt.

Sie haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn Sie am 1. Januar 2027:

- Ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind,
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder
- Bezüger oder Bezügerin von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Massgebend sind Ihre familiären Verhältnisse am 1. Januar 2027. Treten unter dem Jahr Änderungen ein, berücksichtigen wir diese im Folgejahr.

Ehepaare oder Familien mit Kindern (Jahrgang 2010 oder jünger) reichen einen gemeinsamen Antrag auf Prämienverbilligung ein. Jugendliche (ab Jahrgang 2009) reichen einen eigenen Antrag ein.

So erhalten Sie ein Antragsformular

- Wenn uns eine Steuerveranlagung für 2025 oder 2024 vorliegt und sich daraus ein mutmasslicher Anspruch auf Prämienverbilligung ergibt, erhalten Sie im November 2026 automatisch ein Einladungsschreiben für die Anmeldung.
- Wenn Sie am 1. Januar 2027 Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, müssen Sie kein Anmeldeformular einreichen.
- Wenn Sie kein Einladungsschreiben erhalten haben, finden Sie das Onlineformular ab Januar 2027 auf unserer Website www.akow.ch/ipv

Der Kanton Obwalden verbilligt Prämien, wenn:

- die für Sie gültige kantonalen Richtprämie höher ist als Ihr vom Kanton beschlossener Selbstbehalt und
- Ihr anrechenbares Einkommen weniger als 50'000 Franken (ohne Kinder) beträgt, respektive 75'000 Franken (mit Kindern).

Im Kanton Obwalden gelten für das Jahr 2027 folgende Richtprämien der Krankenpflegeversicherung inkl. Unfalldeckung:

Erwachsene ab Jahrgang 2001	5'202.00	Franken
Junge Erwachsene mit Jahrgang 2002 bis 2008	3'702.60	Franken
Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2009	1'428.00	Franken

Der Selbstbehalt wurde auf 9.5% festgesetzt (Stand 2026, der Selbstbehalt 2027 wird vom Kanton Ende 2026 festgelegt). Ab einem anrechenbaren Einkommen von 35'000 Franken steigt der Selbstbehalt für jede weitere 100 Franken um 0,01%. Bei einem anrechenbaren Einkommen von 45'000 Franken beträgt er beispielsweise 10.5%.

Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als 50'000 Franken erhalten mindestens 80% der kantonalen Richtprämie vergütet. Ab dem vierten Kind erhöht sich der Mindestanspruch auf 100%.

Bitte wenden

Für junge Erwachsene in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen unter 25'000 Franken beträgt der Mindestanspruch 50% der kantonalen Richtprämie.

Grundlage für die Berechnung Ihres Anspruchs auf Prämienverbilligung ist die definitive Steuerveranlagung 2025. Sind sie im Jahr 2026 neu zugezogen oder werden neu gemeinsam oder separat besteuert, ist die definitive Steuerveranlagung 2026 massgebend.

Wenn Sie quellensteuerpflichtig sind, bilden 75% des quellensteuerpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens des Jahres 2025 ihr anrechenbares Einkommen. Falls Sie nicht ganzjährig erwerbstätig waren, rechnen wir ihr effektives Bruttoerwerbseinkommen auf ein Jahr hoch.

Sie finden auf unserer Website einen Rechner www.akow.ch/ipv-rechner, der Ihnen einen groben Überblick über Ihre Prämienverbilligung gibt. Die genaue Berechnung erstellen wir aufgrund Ihres eingereichten Antrags.

So setzt sich das anrechenbare Einkommen zusammen



Total der Einkünfte (Steuererklärung 2025, Ziffer 1990)

– abzüglich

- Berufsauslagen
- Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
- Versicherungsabzug
- Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Kinderbetreuungskosten durch Dritte
- Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
- 7'000 Franken Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
- 7'000 Franken pro Kind, wenn Sie Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich

- allfällige Liegenschaftsverluste
- 10% vom steuerbaren Vermögen

= ergibt das anrechenbare Einkommen

So bezahlen wir die Prämienverbilligung aus



Sobald wir alle notwendigen Daten und Ihre definitive Steuerveranlagung erhalten haben, berechnen wir Ihre Prämienverbilligung. Wir senden Ihnen anschliessend per Post eine Verfügung.

Wir zahlen die Prämienverbilligung 14 Tagen nach Versand der Verfügung direkt an Ihre Krankenversicherung aus. Diese verrechnet anschliessend Ihr Guthaben mit den laufenden Prämien.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.



Wir stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns eine E-Mail oder kommen Sie bei uns im Kundenzentrum vorbei.

041 666 27 50
info@akow.ch
www.akow.ch/ipv

Ausgleichskasse Obwalden
Brünigstrasse 144
6060 Sarnen
Montag bis Freitag, durchgehend von 9.00 – 16.30 Uhr